

Marktordnung der Burg Wittlage

Der Kinderhaus Wittlager Land e.V., im Folgenden KWL e.V., erlässt als Eigentümer des Geländes der Burg Wittlage in Bad Essen für auf dem Gelände stattfindende Märkte folgende Marktordnung:

§ 1 Veranstaltungstage, Ort und Öffnungszeiten

(1) Platz und Zeiten der Märkte ergeben sich aus den jeweiligen Festsetzungen zu den einzelnen Märkten.

(2) In begründeten Einzelfällen kann KWL e.V. eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Standort oder einen späteren Beginn bzw. eine frühere Beendigung der Verkaufszeiten anordnen.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten, Öffnungszeiten sowie der Platz für den Markt abweichen, wird dies den Marktbesckickern/innen durch KWL e.V. rechtzeitig mitgeteilt.

§ 2 Gebühren

Die für die Nutzung der zugewiesenen Standplätze erhobenen Nutzungsgebühren werden nach gesonderten Ordnung durch KWL e.V. festgesetzt.

§ 3 Standplätze, Zuweisung

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch KWL e.V., bzw. durch den/die von ihm Beauftragten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Auf den Märkten dürfen Waren und Dienstleistungen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) Waren, Produkte oder Leistungen feilbietet, die nicht Gegenstand der Anmeldung waren
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird.
- c) der/die Standplatzinhaber/in oder dessen/deren Bedienstete/r oder Beauftragte/r erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
- d) der/die Standplatzinhaber/in die nach der Gebührenordnung die fälligen Marktstandgelder trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(4) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann KWL e.V. bzw. der/die von ihm Beauftragte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(5) Aufbauzeiten werden rechtzeitig vor dem Marktzeitraum durch den Betreiber festgelegt und den Markttreibenden mitgeteilt. Bitte halten Sie sich an die Aufbauzeiten. Der Abbau des Marktes erfolgt in direktem Anschluss an die Marktschließung.

§ 4 Markthoheit

(1) KWL e.V. übt die Aufsicht auf dem jeweiligen Markt aus. Diese kann durch eine/n von ihr eingesetzte/n Bevollmächtigte/n geschehen. Den Anordnungen und Maßnahmen dieses/r Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.

§ 5 Parksituation

Auf dem Burggelände stehen keine Parkplätze für die Händler oder Besucher zur Verfügung. Die Möglichkeit der Zufahrt besteht ausschließlich zu den Aufbau- und Abbauzeiten. Fahrzeuge sind rechtzeitig vor Beginn der Marktzeiten vom Burggelände zu entfernen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden umgehend kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 6 Anforderungen an Verkehrseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktbereiches nicht beschädigen. Sie dürfen auch nicht an baulichen Anlagen, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Der/die Marktbeschicker/in hat an seiner/Ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen/ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine/Ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Werbung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

(5) Vor den Verkaufseinrichtungen ist ein Flucht- und Rettungsweg mit einer Breite von mindestens 3 m freizuhalten. Dieser Mindestabstand umfasst insbesondere auch Vordächer von Verkaufseinrichtungen, welche nicht in den Flucht- und Rettungsweg hineinragen dürfen. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab der Bodenoberfläche, haben.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Aufbauzeiten werden rechtzeitig vor dem Marktzeitraum durch den Betreiber festgelegt und den Markttreibenden mitgeteilt. Bitte halten Sie sich an die Aufbauzeiten. Der Abbau des Marktes erfolgt in direktem Anschluss an die Marktschließung.

(2) Der Aufbau muss bis zum Beginn der Marktzeit/Verkaufszeit abgeschlossen sein. Danach besteht kein Anspruch mehr auf den zugeteilten Standplatz.

(3) Die Räumung des zugewiesenen Standplatzes vor Beendigung der Marktzeit kann im Übrigen nur in begründeten Ausnahmefällen durch KWL e.V. oder den/die Bevollmächtigten gestattet werden.

§ 8 Stromversorgung/Wasserversorgung

(1) KWL e.V. stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktbereich den elektrischen Strom zur Verfügung, soweit der/die Marktbeschicker/in es mit Anmeldung verlangt und eine ausreichende Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur solange das öffentliche Netz elektrischen Strom liefert und eine ordnungsgemäße Entnahme des Stroms aus der Steckdose der Anschlussanlage möglich ist.

(2) KWL e.V. stellt kaltes Frischwasser für eine erforderliche Wasserversorgung auf dem Marktbereich zur Verfügung, soweit der/die Marktbeschicker/in es mit Anmeldung verlangt und eine ausreichende Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur solange das öffentliche Netz Wasser liefert und eine ordnungsgemäße Entnahme des Wassers aus der Anschlussanlage möglich ist.

Abwasser ist ausschließlich in die örtliche Kanalisation abzuführen. Ist dieses technisch nicht möglich, hat der/die Marktbeschicker /in für die Entsorgung selbst zu sorgen. Eine Entsorgung auf dem Burggelände ist in diesem Fall nicht statthaft.

(2) Schäden, die durch die Benutzung von Strom-, Wasser und sonstigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Marktbeschicker/innen an den Anschlussanlagen entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

§ 9 Einsatz von Heizstrahlern/Gasflaschen

(1) Der Einsatz von Heizstrahlern, sowohl von strom- als auch gasbetriebenen Strahlern, ist strengstens untersagt und kann zum Ausschluss vom Markt führen.

(2) Das Mitführen bzw. Betreiben von Gasflaschen ist verboten, wenn keine gesonderte Haftpflicht nachgewiesen wird. Der/die Marktbeschicker/in unterliegt der Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber KWL e.V..

§ 10 Verhalten

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die schriftlichen und mündlichen Anordnungen von KWL e.V. bzw. dem/der Bevollmächtigten zu beachten.
- (2) Marktbeschicker/innen haben den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der/die Marktbeschicker/in ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Er/Sie trägt die Verkehrssicherungspflicht während der Benutzungsdauer für seinen/ihren Standplatz und die angrenzenden Gangflächen.
- (4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Der Bereich des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Eine Verunreinigung geschieht insbesondere durch nicht ordnungsgemäß gelagertes Verpackungsmaterial, wegwehendes Papier, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht. Die Sauberhaltung steht in der Verantwortung des/der Marktbeschickers/in.
- (2) Nach Beendigung der Marktzeit sind anfallende Abfälle zu entsorgen und der Standplatz besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle Abfälle des Standplatzes sind auf eigene Kosten zu beseitigen und mitzunehmen.
- (3) Bei ungenügender Sauberkeit kann KWL e.V. die Reinigung des Marktstandes selbst durchführen oder anderen übertragen und der/dem Marktbeschicker/in in Rechnung stellen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Marktplatzes (Standplatzes) wird nicht zugesichert.
- (2) Der/Die Marktbeschicker/in haftet für alle Schäden, die von ihm/ihr oder von für ihn/sie Tätigen oder durch Lieferanten, auf dem Marktbereich verursacht werden. Der/Die Marktbeschicker/in stellt KWL e.V. insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) KWL e.V. übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den auf dem Markt arbeitenden Personen sowie eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine Bewachung der Marktfläche in den Nachtstunden erfolgt nicht.

(4) Bei Ausfall der Veranstaltung, übernimmt KWL e.V. keine Haftung für evtl. entstandene Kosten oder Gewinnausfall.

Bad Essen, den 16.03.2020

Kinderhaus Wittlager Land e.V.
Der Geschäftsführer